

Und er fragt dazu:

„Ist die zitierte Bestimmung der Kirchenverfassung, ist die reformierte Grundlage . . . wirklich geschichtlich gemeint, oder will man sie nun mit Erlassen, die um 400 Jahre zurückliegen, nachträglich dogmatisch untermauern?“

Karl Barth selbst jedenfalls möchte das offenkundig nicht. Lapidar erklärt er im Vorwort des soeben erschienenen ‚moraltheologischen‘ neuen Bandes seiner ‚Kirchlichen Dogmatik‘ (III, 4, S. IX):

„Etwas anderes ist: sich an den Vätern zu orientieren, bei ihnen zu lernen, ihre unverlierbaren Erkenntnisse tatsächlich aufzunehmen . . . ein anderes: prinzipiell von ihren Erkenntnissen und Bekenntnissen, von irgendeinem Kirchentum her denken und reden zu wollen. . . . ‚Konfessionen‘ sind dazu da, daß man . . . durch sie hindurch gehe, nicht aber dazu, daß man zu ihnen zurückgehe, sich in ihnen häuslich niederlasse, um dann von ihnen aus und gebunden an sie weiter zu denken.“

Und Frey bemerkt (S. 35) zutreffend, in Deutschland werde sogar geklagt, „daß die ‚Barthianer‘ die Autorität

in der Kirche untergraben würden“ (Hilfs-Stellung für Bultmann etc.).

Wie man sieht, ist die babylonische Sprachverwirrung, wie sie diese Diskussion dokumentiert, durch dieselbe nicht geringer, sondern womöglich noch ärger geworden.

Was immer man über die privatpersönliche Art des Barthschen Theologisierens, über sein Temperament sagen möge, seine Theologie jedenfalls ist nicht ‚autoritär‘; aber sie hat die Frage nach der Autorität von neuem ernsthaft aufgeworfen. Auch in der liberal-konservativen protestantischen Schweiz wächst die Zahl derer, die sich fragen, innerhalb welcher Grenzen sich die Lehr-Verkündigung einer Gottes ganzem Wort gehorsamen Kirche bewegen muß; eben darum auch die Zahl derer, die schon von solchem Fragen nach einer höheren Autorität als der eines sich selbst vermeintlich ganz allein belehrenden Gewissens ‚skandalisiert‘ sind. Man wird mit einiger Spannung zu erwarten haben, ob und wie der Schweizer Hausstreit um Barth weitergeht oder ob er etwa wieder einschläft; was um des allen Christen gebotenen Fragens nach der ganzen Wahrheit willen doch eigentlich zu bedauern wäre.

Das Forum

Briefe an die Schriftleitung der Herder-Korrespondenz

Verteidiger der Ehe

Der Bericht über „Initiativen zum Ehescheidungsrecht und der Zerfall der Familie“ (im 1. Heft dieses Jahrgangs) gibt zu einem Hinweis Anlaß:

Es ist die Rede davon, daß der Vizekanzler des Bistums Cleveland, Edward J. Halloran, einen sehr bemerkenswerten Gedanken ausgesprochen habe, nämlich den, daß vor den staatlichen Gerichten ein Staatsanwalt als Verteidiger des Ehebandes auftreten müßte. Das Eheband sei die einzige Einrichtung, die vor Gericht gezogen werde, ohne daß irgend jemand sie verteidige. Für Juristen, die in der Vorstellung groß geworden seien, daß die Ehe nichts weiter sei als ein privatrechtlicher Vertrag, klinge der Gedanke absurd. Tatsächlich handle es sich aber dabei um eine logische Folgerung aus der naturrechtlichen Gegebenheit, daß die Ehe öffentlich-rechtlichen Charakter habe, weswegen sie sehr wohl den Anspruch habe, im Prozeß durch einen Vertreter des öffentlichen Rechts geschützt zu werden.

Dieser Gedanke ist keineswegs neu, sondern bereits seit langem in Deutschland gesetzlich verwirklicht, wenngleich praktisch von der dem Staatsanwalt eingeräumten Befugnis nicht oder nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird.

§ 607 der deutschen Zivilprozeßordnung lautet:

„In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor einem erkennenden Gericht sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. . . .“

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Eheprozeß ist demnach im deutschen Recht zwar fakultativ, aber sie ist immerhin rechtlich möglich. Wirkt der Staatsanwalt im Prozeß mit, dann wird er im öffentlichen Interesse tätig, und zwar als Verteidiger der Ehe. Er wirkt auf die Aufrechterhaltung der Ehe hin. Sein Beweisvorbringen ist vom Gericht zu prüfen, wie wenn die Initiative von einer Prozeßpartei ausginge. Das gleiche gilt für das sonstige Vorbringen des Staatsanwalts.

Es bedarf also in Deutschland nur des Eingreifens der Staatsanwaltschaften — wozu sie von den Landesjustizverwaltungen angehalten werden könnten —, um den in Amerika ausgesprochenen Gedanken in die Tat umzusetzen. Gesetzliche Voraussetzungen brauchen nicht mehr geschaffen zu werden.

Oberstlandesgerichtsrat Dr. Grüb, Nürnberg

Wir haben Interesse, einzelne komplette Jahrgänge der Herder-Korrespondenz zurückzukaufen. Deshalb bitten wir unsere Bezieher, die auf die früher erschienenen Jahrgänge verzichten können, um ihr freundliches Angebot. Darüber hinaus suchen wir zur Komplettierung unserer Lagervorräte folgende Einzelnummern:

I/1, I/2, I/3, I/4, I/8, I/10, I/11-12, II/1, III/11, IV/1-2, IV/6, IV/7, IV/8, IV/12, V/1, V/2, V/3, V/4-5, V/6, V/8, V/9, V/10, V/12
Angebote an Abt. 138 unseres Hauses erbeten.